

# Schutzkonzept Sport in Hallen

Stand: 20.08.2021



Dieses Schutzkonzept beschreibt, unter welchen Bedingungen Sportangebote in Sporthallen ab dem 20. August 2021 wieder durchgeführt werden können. Die Regelungen orientieren sich an den übergeordneten Schutzmaßnahmen der Landesregierung NRW (CoronaSchVO, Stand: 17. August 2021) sowie den Empfehlungen des DOSB bzw. der Sportfachverbände.

## 1. Was gilt ganz allgemein?

Folgende übergeordnete Grundsätze sind zu beachten:

- Abgesehen vom reinen Trainingsbetrieb in den Sporthallen gilt im Gebäude und auf dem jeweiligen Gelände Maskenpflicht (Kinder ab Schuleintritt).
- Abgesehen vom reinen Trainingsbetrieb werden alle Nutzer gebeten, den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Jeder Körperkontakt vor und nach dem Training insbesondere auch zur Begrüßung/Verabschiedung ist zu vermeiden.
- Für das Training in Innenräumen gilt die „3 G“-Regelung. Voraussetzung für das Training ist demnach für alle Teilnehmer und Übungsleiter/Trainer ein Nachweis der Immunisierung (geimpft oder genesen) oder eines negativen Testergebnisses, der max. 48 Stunden zurückliegen darf.

Eine vollständige Immunisierung liegt vor, wenn

- ein vollständiger Impfschutz vorhanden ist, die Zweitimpfung mindestens 2 Wochen zurückliegt – Vorlage Impfausweis
- ein positiver Test vorhanden ist, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR-Test) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt – Vorlage positives Testergebnis
- ein positiver Test vorhanden ist, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR-Test) beruht in Verbindung mit dem Nachweis einer zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis – Vorlage positives Testergebnis plus Impfausweis

### **Das gilt für Kinder:**

Kinder unter 16 Jahren benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

Bei Kindern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.

- Es gelten besondere Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, aber keine Schutzmaskenpflicht beim Sport.

# Schutzkonzept Sport in Hallen

Stand: 20.08.2021



- Wer sich krank fühlt, bleibt einfach zu Hause.<sup>1</sup> Wer zu einer sog. Risikogruppe zählt, informiert bitte den Übungsleiter/Trainer. Voraussetzung für seine Teilnahme am gemeinsamen Sport ist eine schriftliche Erklärung, dass er sich den erhöhten Risiken im Fall einer Infektion bewusst ist.
- Risikogruppen haben erhöhte gesundheitliche Gefahren bei einer Corona-Infektion. Mehr Infos hierzu:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

## 2. Wie wird die Sporthalle genutzt?

- Der Zutritt zur Sporthalle ist nicht mehr nur auf aktive Mitglieder, die Begleitung der Kinder beim Eltern-Kind-Turnen, Teilnehmer von dort stattfindenden Sportkursen bzw. Gäste für eine Probestunde, Trainer/Übungsleiter sowie andere Mitglieder oder Vereinsbeschäftigte mit besonderen Funktionen beschränkt.
- Umkleiden und Duschen können genutzt werden. Dort ist die maximale Personenanzahl zu beachten. Der Abstand von 1,50 m ist immer einzuhalten. In den Umkleiden ist eine Mund-/Nasenbedeckung zu tragen. Vor dem Verlassen der Umkleiden/Duschen ist eine Wischdesinfektion durchzuführen, die alle Gegenstände, die angefasst wurden, umfasst: Türgriffe, Wasserhähne, Seifenspenders, Haartrockner, Kabinenbänke etc.
- Alle Übungsleiter/Trainer dokumentieren für jede Trainingsgruppe in einer Anwesenheitsliste den Immunisierungs- bzw. Negativtestnachweis aller Teilnehmer. Die ausgefüllten Listen werden von den Übungsleitern/Trainern innerhalb von 24 Stunden an die Geschäftsstelle geschickt.
- Sportbetrieb möglichst bei geöffnetem Fenster - Durchlüften der Sporthalle nach jeder Einheit

---

<sup>1</sup> Symptome für eine Virusinfektion sind Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, aber auch Durchfall und Übelkeit

# Schutzkonzept Sport in Hallen

Stand: 20.08.2021



## 3. Was gilt für Hygiene und Desinfektion?

- Vor und nach dem Training werden in geschlossenen Räumen Mund-Nase-Masken getragen.
- Vor und nach dem Training werden die Hände mindestens 30 Sekunden lang mit Seife gewaschen. Ein eigenes Handtuch sollte mitgebracht werden.
- Sämtliche genutzten Bälle und Kleingeräte werden von den Übungsleitern/Trainern nach dem Training desinfiziert. Desinfektionsmittel werden den Übungsleitern/Trainern zur Verfügung gestellt.
- Im Falle eines Unfalls müssen sowohl Ersthelfer/innen als auch der/die Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage sowie ggf. die Beatmung durchgeführt. Schutzmasken und Tücher werden Übungsleitern/Trainern von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

## 4. Kommunikation:

- Weitergabe dieses Schutzkonzepts an alle Trainer, Übungsleiter, Mitglieder und Eltern seitens der Abteilungsleitung mittels E-Mail
- Veröffentlichung der Schutzkonzepte auf der Homepage unter [www.djk-suedwest.de](http://www.djk-suedwest.de)
- Trainer und Übungsleiter bestätigen vor dem erstmaligen Training **schriftlich** die Kenntnis dieses Schutzkonzeptes

## 5. Trainingsorganisation

- Es gibt keine Beschränkung mehr hinsichtlich der Gruppengröße.
- Alle Übungsleiter/Trainer dokumentieren für jede Trainingsgruppe in einer Anwesenheitsliste den Immunisierungs- bzw. Negativtestnachweis aller Teilnehmer. Die ausgefüllten Listen werden von den Übungsleitern/Trainern innerhalb von 24 Stunden an die Geschäftsstelle geschickt.

## 6. Durchführung Training

- Es gibt keine Beschränkung mehr, was den Einsatz von zusätzlichen (Hand)geräten betrifft.
- Die Abstands- und Hygieneregeln sind von allen Teilnehmenden zwingend einzuhalten und werden von der verantwortlichen Übungsleitung genau kontrolliert
- Risiken grundsätzlich minimieren – Trainingsintensität herabsetzen

# Schutzkonzept Sport in Hallen

Stand: 20.08.2021



## 7. Durchführung Spiele

- Die ausrichtende Mannschaft ist verantwortlich für die Kontrolle der „3 G“-Regelung bei
  - Gastmannschaften
  - Schiedsgericht
  - Zuschauern
- Auf einer Anwesenheitsliste wird dies dokumentiert. Die ausgefüllten Listen werden von den Übungsleitern/Trainern innerhalb von 24 Stunden an die Geschäftsstelle geschickt.